

Satzung der DGA-Bau Deutsche Gesellschaft für Außergerichtliche Streitbeilegung in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V.

Stand: 13.10.2017

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „DGA-Bau Deutsche Gesellschaft für Außergerichtliche Streitbeilegung in der Bau- und Immobilienwirtschaft“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der erfolgten Eintragung lautet der Name „DGA-Bau Deutsche Gesellschaft für Außergerichtliche Streitbeilegung in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der außergerichtlichen Streitbeilegung in der Bau- und Immobilienwirtschaft. Die bestehenden Initiativen auf dem Gebiet der außergerichtlichen Streitbeilegung in der Bau- und Immobilienwirtschaft sollen gebündelt und u. a. die diesbezüglichen Empfehlungen des 2. Deutschen Baugerichtstages 2008 und des 3. Deutschen Baugerichtstages 2010 umgesetzt werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(3) Der Erfüllung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

- a) die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Auftrag des Vereins durch seine Mitglieder zu Themen der außergerichtlichen und gerichtlichen Streitbeilegung in der Bau- und Immobilienwirtschaft,
- b) die ideelle Betreuung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben durch den Verein über den Gebrauch außergerichtlicher Methoden zur Streitbeilegung, deren Ergebnisse zeitnah zu veröffentlichen sind,
- c) die Förderung der interdisziplinären Weiterbildung auf dem Gebiet der Streitbeilegung durch Kongresse, Seminare und Weiterbildungslehrgänge des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Verbände, Gesellschaften, Institutionen und Körperschaften öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele hervorragend verdient gemacht haben. Unter den Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung eine(n) Ehrenvorsitzende(n) ernennen.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und bestätigt schriftlich die Aufnahme. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Erlöschen oder vergleichbare Vorgänge bei Gesellschaften, Verbänden, Institutionen oder Körperschaften öffentlichen Rechts
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

§ 5 Austritt, Ausschluss

(1) Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Dem Mitglied muss vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Mahnung und die Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen wird.

(2) Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung fällig.

(3) Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zu Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (Präsidium)
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen mit Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstattung des Jahresberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und der Jahresabrechnung
- Förderung des Zweckes und der Ziele des Vereins.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden (Präsidenten)
- vier stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)

Die Ressortverteilung zwischen den fünf Mitgliedern regeln diese intern durch kontinuierliche Anpassung und Abstimmung.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung eine(n) Ehrevorsitzenden(n) ernannt hat, kann diese(r) die Funktion eines beratenden Mitgliedes des Vorstandes wahrnehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

(6) Der Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch 2 Vizepräsidenten gemeinschaftlich. Der Vertretungsfall ist nicht nachzuweisen.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter. In dieser Mitgliederversammlung wird für den Rest der Amtszeit für das ausgeschiedene Mitglied ein Nachfolger gewählt. Scheidet der Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen neuen Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Dies muss auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können nach Wahl des Vorsitzenden auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung soll im vierten Quartal des Geschäftsjahres vorgenommen werden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:

- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und des zu erstellenden Wirtschaftsplanes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über das vergangene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung der Rechnungsprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Festlegung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag zu übersenden. Zum Nachweis der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung zur Post gegeben wurde.

(4) Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten nach dem Verlangen bzw. dem Antrag stattzufinden hat.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Ausschluss von Mitgliedern. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

(7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde nachweislich für erforderlich halten, selbst vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(8) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

(9) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden, der selbst Mitglied sein muss. Jedes Mitglied darf maximal vier andere Mitglieder vertreten.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied zu übersenden. Die Genehmigung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 12 Bestimmung für die Wahlen

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dieses mindestens einer der anwesenden Wahlberechtigten verlangt.

Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Jedes Mitglied des Vereins hat das Vorschlagsrecht für die Kandidaten. Vor der eigentlichen Wahl muss der Kandidat sein Einverständnis hierfür abgegeben haben. Ergibt sich bei der Kandidatur mehrerer Bewerber für ein Amt keine solche Mehrheit für einen Bewerber, so wird in einem zweiten Wahlgang in einer Nachwahl zwischen den Bewerbern mit der größten Stimmenzahl die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen getroffen. Die Auszählung erfolgt öffentlich in der Sitzung. Die Amtszeit neu gewählter Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Anfang des auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

(2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 11. Dezember 2013

Burchard von Behr

Michael Depping

Claus Jürgen Diederichs

Christian Felix Fischer

Hans-Ulrich Möbius

Michael Peine

Werner Schneider
vertreten mit Vollmacht
durch Felix Schneider

Rainer Schofer

Gründungssatzung vom 19.12.2013

Satzungsänderungen:

1. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2014: §§ 2 und 9 Abs. 6
2. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2017: §§ 1, 2, 5, 6, 9 und 13